

Amtliche Mitteilungen

Datum 20. Mai 2022

Nr. 39/2022

Inhalt:

**Satzung
über das Auswahlverfahren
für den**

**Masterstudiengang
Psychologie**

**der Fakultät V –
Lebenswissenschaftliche Fakultät**

**der
Universität Siegen**

Vom 19. Mai 2022

**Satzung
über das Auswahlverfahren
für den
Masterstudiengang
Psychologie
der Fakultät V –
Lebenswissenschaftliche Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 19. Mai 2022

Aufgrund der Satzung für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Siegen vom 26. April 2021 (Amtliche Mitteilung 30/2021), hat die Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät die nachfolgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

§ 2 Beurteilungskriterien

§ 3 Bewerbung und Auswahlverfahren

§ 4 Auswahlentscheidung und Zulassung

§ 5 Studienort- oder Studiengangwechsel

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage zur Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Siegen

Anlage 1

Anlage 2

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

Der Masterstudiengang „Psychologie“ der Universität Siegen ist örtlich zulassungsbeschränkt, weshalb es erforderlich ist, ein Auswahlverfahren für alle Studienanfängerinnen und Studienanfänger und Studienort- und Studiengangwechslerinnen und -wechsler durchzuführen. Diese Satzung regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens.

§ 2

Beurteilungskriterien

- (1) Aufgrund der Regelung in § 5 der Satzung der Universität Siegen für das Auswahlverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen werden die folgenden Kriterien bei der Auswahl berücksichtigt:
 - a) Grad der Qualifikation, d.h. die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses (max. 80 Punkte gemäß Anlage 1) und
 - b) gewichtete Anzahl an erworbenen Leistungspunkten in den psychologischen Grundlagen-Modulen (Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie bzw. Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie) während des Bachelorstudiums (max. 20 Creditgewichtpunkte gemäß Anlage 2).
- (2) Erfolgt die Bewerbung gemäß § 3 Absatz 3 auf Grundlage eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Studiums, tritt an die Stelle der Durchschnittsnote nach Absatz 1 Nr.1 die nach § 3 Absatz 3 errechnete Durchschnittsnote.

§ 3

Bewerbung und Auswahlverfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist die vollständige und fristgerechte Bewerbung für den Masterstudiengang „Psychologie“ für das Wintersemester bis zum 15. Juli. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Wintersemester bis zum 20. Juli berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Bewerbungen erfolgen über das Online-Portal unisono der Universität Siegen. Bei Bedarf können Unterlagen in schriftlicher Form nachgefordert werden.
- (2) Im Rahmen der elektronischen Bewerbung sind folgende Unterlagen hochzuladen:
 - a) Nachweis des gemäß Zulassungsvoraussetzungen geforderten ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses (Abschlusszeugnis). Erfolgt die Bewerbung gemäß Absatz 3 aufgrund eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Studiums, tritt an die Stelle des Abschlusszeugnisses ein Transcript of Records.
 - b) Nachweise über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen.
- (3) Die Bewerbung um einen Studienplatz ist auch auf der Grundlage eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen, den Zugang zum Masterstudiengang grundsätzlich eröffnenden Erststudiums möglich, wenn in dem Studiengang wenigstens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und alle im Anhang 2 aufgeführten Grundlagen-Module abgeschlossen wurden. Der Nachweis erfolgt durch ein aktuelles Transcript of Records, das zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 1 Monat sein soll. Aus allen bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der nachgewiesenen Modulnoten und ggf. der Note der Abschlussarbeit errechnet wird. Die so errechnete Durchschnittsnote wird anstelle der Abschlussnote im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Abschlussnote des Studiengangs hiervon abweicht.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 3 werden vorläufig zum Studium zugelassen und können den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss für das Wintersemester bis zum 30. September nachreichen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn das Abschlusszeugnis (i.d.R. das Bachelorzeugnis oder ein Äquivalent) nicht bis zu diesem Termin im Studierendensekretariat vorgelegt wird.

§ 4

Auswahlentscheidung und Zulassung

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgebend für die Position auf der Rangliste ist eine Gesamtpunktzahl, die sich aus den in § 2 genannten Kriterien zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtpunkte werden wie folgt berechnet:
Gesamtpunkte = Notenpunkte gemäß Anlage 1 + Creditgewichtpunkte gemäß Anlage 2.
- (3) Die Erstellung der Rangliste obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der Auswahlentscheidung nach Fertigstellung der Rangliste schriftlich mit (Ergebnismitteilung).
- (4) Wird der Bewerberin oder dem Bewerber ein Studienplatz zuerkannt, erfolgt die Zulassung vorläufig, bis alle gemäß § 3 Absatz 2 geforderten Nachweise vollständig vorliegen. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Prüfungsamt innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. Gleichzeitig muss in der gesetzten Frist die Einschreibung vorgenommen werden. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb der Annahmefrist sich einzuschreiben, gilt dies als Ablehnung.
- (5) Aufgrund der Rangfolge abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber sind im Rahmen der Ergebnismitteilung auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung hinzuweisen (Nachrückverfahren).
- (6) Die Bewerbungsunterlagen und eventuell gespeicherte personenbezogene Daten werden – soweit es nicht die Daten nach § 4 der Fachprüfungsordnung (Zugangsvoraussetzungen) betrifft – nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet bzw. gelöscht.

§ 5

Studienort- oder Studiengangwechsel

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zuvor an einer anderen Hochschule in einem Masterstudiengang der Psychologie studiert haben und die an die Universität Siegen in ein höheres Fachsemester aufgenommen werden wollen.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste der Universität Siegen vom 23. Juni 2020 (Amtliche Mitteilung 31/2020), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung über das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Psychologie der Fakultät II - Bildung · Architektur · Künste der Universität Siegen vom 30. April 2021 (Amtliche Mitteilung 32/2021), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Verabschiedung durch den Gründungsdekan der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät vom 27. April 2022.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 19. Mai 2022

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anlage zur Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Siegen

Die Bildung einer Rangliste aufgrund der Kriterien „Grad der Qualifikation“ (Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses oder des vergleichbaren Abschlusses oder der 150 Leistungspunkte) und dem Äquivalent in „Notenpunkten“ sowie zusätzlich den Punkten für die Anteile in den psychologischen Grundlagen-Modulen (Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie bzw. Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie) (Creditgewichtpunkte), erfolgt auf der Basis der Gesamtpunkte, die wie folgt berechnet werden:

Gesamtpunkte = Notenpunkte gemäß Anlage 1 + Creditgewichtpunkte gemäß Anlage 2

Anlage 1

Die äquivalenten Notenpunkte ergeben sich aus dem Grad der Qualifikation gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Grad der Qualifikation	Notenpunkte
1.0	80
1.1	79
1.2	78
1.3	77
1.4	76
1.5	75
1.6	74
1.7	73
1.8	72
1.9	71
2.0	70
2.1	69
2.2	68
2.3	67
2.4	66
2.5	65

Anlage 2

Die Creditgewichtpunkte ergeben sich aus der Anzahl der im Bachelorstudium erworbenen Leistungspunkte in den psychologischen Grundlagen-Modulen (Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie bzw. Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie) gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Anzahl der Leistungspunkte	Creditgewichtpunkte
≥ 54	20
53	18
52	16
51	14
50	12
49	10
48	8
47	6
46	4
45	2
0-44	1